

Dachverband des ÖVSV
IZ NÖ-Süd
Straße 14, Objekt 31, OG 1
2355 Wr. Neudorf
Telefon: +43 (1) 999 21 32
Fax: +43 (1) 999 21 33
E-Mail: oevsv@oevsv.at
www.oevsv.at
ZVR 621 510 628

An das
Bundesministerium für Finanzen
Sektion VI - Telekommunikation, Post und Bergbau
Abteilung VI/1 – Allgemeine Angelegenheiten - Telekom und Post

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per Mail an: e-recht@bmf.gv.at

Wr. Neudorf am 17. Oktober 2023

Re: Geschäftszahl: 2023-0.599.305
Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Gebühren im
Bereich der Telekommunikation - Telekommunikationsgebührenverordnung (TKGV 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

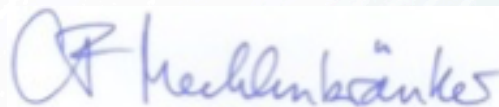
wir danken für die Übermittlung des Entwurfs der Telekommunikationsgebührenverordnung 2023 (im folgenden: „TKGV“).

Außerdem möchten wir unsere Bereitschaft bekräftigen, diese Stellungnahme in weiteren persönlichen Gesprächen zu erläutern, sowie zukünftig im Vorfeld neuer Entwürfe, die den Amateurfunkdienst betreffen, tatkräftig mitzuwirken. Die Bundesregierung hat sich ja in ihrem Regierungsprogramm 2020-2024 ausdrücklich dazu bekannt, einen aktiven Dialog mit Nichtregierungsorganisationen wie dem ÖVSV zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Kastelic
Präsident



Univ. Prof. Dr. Christoph Mecklenbräuer
Koordination Regulierung

Zentrale Anliegen

1. Die Anmeldung einer Relaisfunkstelle sollte behandelt werden wie eine Amateurfunkstelle. Eine Relaisfunkstelle ist eine Infrastruktur im öffentlichen Interesse, insbesondere im Not- und Katastrophenfall. Der ÖVSV ersucht um Änderung der Formulierung in **§15 (6)** für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Relaisfunkstelle oder eines Bakensenders, wie folgt:

(6) Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Relaisfunkstelle oder eines Bakensenders beträgt die Gebühr einmalig im Falle der Zuteilung für einen Geltungszeitraum von zehn Jahren,

*1. von im Sinne der Amateurfunkverordnung (AFV), BGBl. II Nr. 126/1999, in der jeweils geltenden Fassung, und der Frequenznutzungsverordnung (FNV 2013), BGBl. II Nr. 63/2014, in der jeweils geltenden Fassung, ausschließlich primär gewidmeter Amateurfunkfrequenzen **400 200 Euro**,*

*2. von im Sinne der AFV, in der jeweils geltenden Fassung, und der FNV 2013, in der jeweils geltenden Fassung, sekundär gewidmeter Frequenzen zusätzlich je sekundär **gewidmeter Frequenz gewidmetem Frequenzband** 100 Euro.*

2. Im aktuellen Entwurf der TKGV werden die Bewilligungs-, Zuteilungs- und Prüfungsgebühren für den Amateurfunkdienst in §15 behandelt. Es ist jedoch nicht leicht verständlich, dass die anderen Paragraphen der TKGV keine Relevanz für die Vergebührung des Amateurfunkdienstes haben (z.B. Frequenznutzungsgebühren §9 bis §12, Anzeigegebühren §22, Eventgebühren §23, Sonstige Gebühren §24). Der ÖVSV ersucht daher um entsprechende Klarstellung in der TKGV, um Rechtssicherheit zu erreichen.
3. Die neue TKGV greift nicht in bestehende Bewilligungen ein, sondern wird nur angewendet, wenn eine bestehende Bewilligung verlängert wird. Der ÖVSV ersucht um entsprechende Klarstellung in der TKGV, um Rechtssicherheit zu erreichen.
4. Die Möglichkeit von Teilzahlungen fehlt im TKGV-Entwurf (z.B. für Härtefälle), wurde im Vorfeld in Aussicht gestellt.
5. Die Amateurfunkbewilligung eines Sonderrufzeichens sollte mit maximal 200 Euro für die im TKG 2021 festgesetzte maximale Dauer festgesetzt werden.

Bewilligungen für Amateurfunkstellen nach §15(1) und §15(2):

1. Der ÖVSV erklärt sich grundsätzlich einverstanden mit der Kostenstruktur für individuelle Bewilligungen: € 200,- für die Amateurfunkbewilligung der einzelnen Funkamateure*innen unabhängig von der Leistungsstufe.
2. Der ÖVSV regt eine Gebührenreduktion bzw. -befreiung für Amateurfunkbewilligungen an für Funkamateure*innen bis 26 Jahre (z.B. für Personen in Ausbildung, Studierende) und für ältere Funkamateure*innen über 65 Jahre (Pensionist*innen).

Bewilligungen für Sonderrufzeichen nach §15(4):

1. Sonderrufzeichen werden zu besonderen Anlässen, beispielsweise Jubiläen, für Veranstaltungen, Gedenken an historische Ereignisse u.ä. für mehrere Wochen/Monate beantragt (z.B. OE100 für 100 Jahre Republik Österreich) und dienen dem internationalen Ansehen der Republik Österreich.
2. Die im TKGV Entwurf vorgesehenen Gebühren i.d.H.v. 10 € pro Tag für Sonderrufzeichen weichen erheblich von den bisherigen Gebühren ab. Hier besteht eine außerordentliche, zusätzliche finanzielle Belastung und der ÖVSV ist mit dieser Änderung überhaupt nicht einverstanden. Bei der Zuteilung von Sonderrufzeichen handelt sich schließlich auch nur um ein Genehmigungsverfahren.
3. Für Vereine und Organisationen im öffentlichen Interesse sollte in der TKGV eine pauschalierte Vergebühung von Langzeit-Events (Jubiläums-Veranstaltungen u.ä.) vorgesehen werden. Nach dem derzeitigen Entwurf der TKGV würde eine Jubiläums-Aktion wie „OE40XTU“ während des ganzen Jahres 2023 nun $365 \times 10 = 3650$ Euro kosten, statt bisher 79€. Dies beträfe auch eine historische Aktion wie „100 Jahre Radio“.

Allgemeines:

Wir ersuchen um Berücksichtigung der folgenden beiden parlamentarischen Entschlüsse zur Bedeutung des Amateurfunkdienstes aus der 125. Sitzung des Nationalrats am 13.10.2021, die im Zusammenhang mit dem Entwurf der TKGV relevant sind.

- a. Relaisfunkstellen:
<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/UEA/624?selectedStage=105>
- b. Amateurfunkprüfungen:
<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/UEA/625?selectedStage=105>